Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5939**
14. Wahlperiode 26. 04. 2001

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Patentwesens an den Hochschulen

A. Problem und Ziel

Steigerung des Patentaufkommens aus deutschen Hochschulen und Förderung des Technologietransfers aus der Hochschule in die Wirtschaft

B. Lösung

Neufassung von § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, Fortfall des Hochschullehrerprivilegs, Gleichbehandlung des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Keine

2. Vollzyugsaufwand:

Keiner

E. Sonstige Kosten

(z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau)

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. April 2001

022 (131) – 421 06 – Pa 41/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Patentwesens an den Hochschulen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Patentwesens an den Hochschulen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

§ 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 42

(1) Für Erfindungen des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen aus dienstlicher Tätigkeit sind die allgemeinen Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Hat der Dienstherr eine Diensterfindung mit dem Ziel der Verwertung in Anspruch genommen, so beträgt die Erfindervergütung ein Drittel des Verwertungserlöses nach Abzug der Patentierungskosten.
2. Nimmt der Dienstherr lediglich eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Diensterfindung in Anspruch, so beträgt diese in der Regel ein Viertel des Verwertungserlöses nach Abzug der Patentierungskosten.
3. Lehnt der Erfinder eine Veröffentlichung seiner Erfindung ab, so kann er innerhalb eines Monats nach Meldung (§ 5) schriftlich einer Schutzrechtsanmeldung widersprechen. Will der Erfinder dennoch veröffentlichen oder er selbst oder ein Dritter ein Schutzrecht für die Erfindung anmelden oder diese gewerblich nutzen lassen, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung erneut anzubieten; in diesem Fall besteht kein Widerspruchsrecht.
4. Dem Erfinder verbleibt im Falle der Inanspruchnahme ein nicht ausschließliches Recht zur Benutzung im Rahmen seiner wissenschaftlichen Lehr- und Forschungstätigkeit.
5. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. § 22 ist dabei nicht anzuwenden.

(2) Für Erfindungen nach Absatz 1, die vor dem … (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes zur Förderung des Patentwesens an Hochschulen) gemacht worden sind, gilt § 42 in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Patentwesens an Hochschulen vom … (BGBl. I S. …) geltenden Fassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem geltenden § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (im Folgenden ArbNErfG) sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die von ihnen in dieser Eigenschaft gemacht werden, freie Erfindungen. Dieser Personenkreis kann über Patentierung und Verwertung solcher Erfindungen frei entscheiden. Die Hochschule hat weder das Recht, die Erfindung in Anspruch zu nehmen, noch kann sie den Hochschullehrer anweisen, mit der Erfindung in bestimmter Weise zu verfahren. Insbesondere mit dem Ziel, das bislang unbefriedigende Patentaufkommen (1,8 % aller Anmeldungen) an deutschen Hochschulen zu steigern, hat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung am 19. Juni 2000 grundsätzlich Übereinkunft erzielt, künftig für Erfindungen des gesamten wissenschaftlichen Personals der Hochschulen aus dienstlicher Tätigkeit die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen anzuwenden, das Hochschulpersonal allerdings hinsichtlich der Beteiligung am Verwertungserlös und des Rechts auf Widerspruch gegen die Schutzrechtsanmeldung gegenüber „normalen“ Arbeitnehmern besser zu stellen.

Eine Anhörung der Beteiligten und Betroffenen durch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung unter Teilnahme eines Vertreters des Bundesministeriums der Justiz hat am 30. August 2000 stattgefunden. An dieser Anhörung haben sich insgesamt 24 Vertreter der Hochschulen und Hochschulverwaltungen, des Deutschen Hochschulverbandes, des Hochschullehrerbundes, der Gewerkschaften, der Wissenschaftsorganisationen sowie Patentpraktiker und Verwerter der Wissenschaftslandschaft beteiligt. Mit Ausnahme der Vertreter des Deutschen Hochschulverbandes, des Hochschullehrerbundes und eines Patentanwaltes haben sich alle Teilnehmer für eine Novellierung im Sinne des Beschlusses vom Juni 2000 ausgesprochen. Die Befürworter haben ihre Auffassung insbesondere damit begründet, dass § 42 ArbNErfG in der derzeitigen Fassung den Technologietransfer hemme. Dies sei unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten inakzeptabel. Überdies sei eine Sonderstellung der Hochschullehrer gegenüber anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern fragwürdig.

Der Gesetzentwurf beseitigt das im bisherigen § 42 ArbNErfG geregelte so genannte Hochschullehrerprivileg und dehnt die Neuregelung auf „das wissenschaftliche Personal der Hochschulen“ aus. Damit werden auch wissenschaftliche Angestellte und allgemein alle Personen mit wissenschaftlicher Forschungstätigkeit erfasst und mit den „Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten“ gleichgestellt. Auf diese Weise wird vermieden, dass Personengruppen mit gleichen Aufgaben und gleicher Verantwortung vom Arbeitnehmererfindungsrecht unterschiedlich behandelt werden. Mit der Neufassung der Vorschrift wird auch klargestellt, dass das wissenschaftliche Personal an Universitäten und Fachhochschulen insoweit gleichgestellt ist; die Beschränkung auf „wissenschaftliche Hochschulen“ ist seit langem nicht mehr zeitgemäß und entfällt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 1)

Zu den Nummern 1 und 2

Auch auf der Basis des bisher bestehenden Hochschullehrerprivilegs sind Hochschulen in größerem Umfang Inhaber der Erfinderrechte auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Erfinder geworden. Dabei hat sich die Aufteilung des Nettoerfindungserlöses nach dem so genannten Drittelmodell bewährt, das heißt ein Drittel erhält die Hochschule, ein Drittel das Institut, dem der Erfinder angehört und das letzte Drittel verbleibt dem Erfinder.

Hinsichtlich des letzten Drittels ist eine Regelung in Nummer 1 getroffen worden; bezüglich der beiden anderen Drittel gibt es keine gesetzliche Festlegung, so dass das klassische Drittmittelmodell gewählt werden kann, aber auch eine Vergütung eines externen Dienstleisters daraus vergütet werden kann.

Nummer 2 schreibt nun vor, dass die Hochschule, wenn sie lediglich eine angemessene Beteiligung am Ertrag der Diensterfindung in Anspruch nimmt, sich also nicht aktiv durch Inanspruchnahme der Erfindung um die Patentverwertung bemüht, nur ein Viertel des Verwertungserlöses erhalten soll. Damit soll ein Anreiz für die Hochschulen geschaffen werden, sich stärker um die Verwertung von Erfindungen zu bemühen.

Zu Nummer 3

Die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) schützt nach allgemeiner Auffassung auch die Veröffentlichungsfreiheit, die sich auch auf die negative Veröffentlichungsfreiheit erstreckt. Da im Rahmen der Patentanmeldung aber nach § 32 des Patentgesetzes eine Veröffentlichung des angemeldeten Patents zwingend ist, würde dies gegen die Wissenschaftsfreiheit verstoßen, wenn man nicht dem Erfinder ein Widerspruchsrecht einräumen würde. Dies ist mit Nummer 3 geschehen, gilt aber natürlich nur für den Fall, dass der Erfinder nicht selbst das Schutzrecht anmelden oder gewerblich nutzen will.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift ist ebenfalls ein Ausfluss der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit.

Zu Nummer 5

Um den jeweiligen Bedingungen des Einzelfalls genügend Rechnung tragen zu können, sind die Vorschriften der Nummern 1 bis 4 disponibel. Falls es sich erweisen sollte, dass eine Patentverwertung im Einzelfall auf andere Weise zu günstigeren Ergebnissen führt, soll dies möglich sein.

Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 2)

Die Neuregelung soll nur für solche Erfindungen gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gemacht werden. Für früher gemachte Erfindungen soll aus Gründen des Be-

standsschutzes den Hochschulangehörigen die einmal erlangte Rechtsstellung als Berechtigte einer freien Erfindung nicht wieder entzogen werden.

Zu Artikel 2

Die Neuregelung soll so früh wie möglich in Kraft treten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt das mit dem vorgelegten Gesetzentwurf des Bundesrates verfolgte Ziel, den Technologietransfer zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft zu fördern. Sie wird hierzu einen eigenen Gesetzesvorschlag zur Änderung des § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz unterbreiten, der die inzwischen fortgeführte Diskussion berücksichtigt und daher das angestrebte Gesetzesziel besser verwirklicht sowie dem Grundrecht der Betroffenen auf Forschungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) in einem höheren Maße Rechnung trägt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333